



Sitzung vom

20. August 2019

Mitgeteilt den

21. August 2019

Protokoll Nr.

607

## **Region Viamala**

### **Anpassungen des regionalen Richtplans:**

#### **Erweiterung Deponie Gadastatt in Hinterrhein (Deponie Typ A und B)**

##### **1. Inhalt der Richtplan-Anpassung**

Der Richtplan Konzept Abfallbewirtschaftung Nr. 3.620 der Region Viamala wurde letztmals im Jahr 2013 aktualisiert. Die entsprechenden Anpassungen sind mit Beschluss Nr. 776 vom 1. September 2015 von der Regierung genehmigt und stufengerecht in den kantonalen Richtplan übernommen worden.

Im bisherigen Richtplan ist die Deponie Gadastatt in Hinterrhein, Objekt 04.VD.01 (Materialablagerung und Inertstoffe, gemäss heutiger Terminologie Deponie Typ A und B), als Ausgangslage enthalten; eine Erweiterung dieser Deponie ist als Vororientierung festgelegt. Mit der vorliegenden Anpassung des Richtplans wird diese Erweiterung nunmehr von Vororientierung in eine Festsetzung überführt.

Die Anpassung des Richtplans stützt sich auf die Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans (Kapitel 7.5). Die Erweiterung umfasst ein Volumen von ca. 70 000 m<sup>3</sup>. Sie betrifft ein Gebiet angrenzend an die bestehende Deponie, das im Rahmen des Sanierungsprojekts N13 des ASTRA der Materialentnahme diente und das hierbei teilweise auch wieder mit Aushubmaterial verfüllt wird. Mit der vorliegenden Richtplananpassung soll das verbleibende Volumen für die Bedürfnisse der Talschaft Hinterrhein zur Verfügung stehen. Aufgrund des Volumens unter 100 000 m<sup>3</sup> und der Tatsache, dass das Vorhaben mit keinen übergeordneten räumlichen Auswirkungen verbunden ist, kann auf eine gleichzeitige Anpassung des kantonalen Richtplans verzichtet werden.

Die Festsetzung im regionalen Richtplan erfolgt inhaltlich und zeitlich koordiniert mit der entsprechenden Teilrevision der Ortsplanung Hinterrhein. Die öffentliche Auflage

erfolgte vom 2. November bis 1. Dezember 2018. Es sind keine Änderungsanträge eingegangen. Am 8. Dezember 2018 hat die Gemeindeversammlung Hinterrhein die Anpassung der Teilrevision der Ortsplanung beschlossen. Der am 28. Mai 2019 von der Präsidentenkonferenz der Region Viamala beschlossene RRIP ist am 6. Juni 2019 dem Kanton zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht worden.

## **2. Dokumente**

Die Genehmigungsvorlage zur Anpassung des regionalen Richtplans Viamala gemäss Beschluss der Region vom 28. Mai 2019 beinhaltet:

- Richtplantext: Konzept Abfallbewirtschaftung Nr. 3.620 Erweiterung Deponie Gadastatt (Deponie Typ A und B) mit integrierten Erläuterungen und integriertem Ausschnitt der Richtplankarte.

## **3. Formelles**

Die Anpassung des Richtplans richtet sich verfahrensmässig nach dem Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) sowie den geltenden Bestimmungen der Region Viamala. Der Planungsablauf ist im Erläuterungsteil des RRIP (Ziffer G) dokumentiert.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte koordiniert im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens. Die entsprechenden Anforderungen nach Art. 4 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes sind erfüllt.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des regionalen Richtplans gegeben.

## **4. Materielles**

Die Festsetzung stützt sich auf den im regionalen Richtplan ausgewiesenen Bedarf und die parallel erfolgte Konkretisierung des Vorhabens auf Stufe Ortsplanung.

In materieller Hinsicht bestehen keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche einer Genehmigung der Deponie-Erweiterung entgegenstehen.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

**beschliesst die Regierung:**

1. Die von der **Region Viamala** am 28. Mai 2019 beschlossene Anpassung des **regionalen Richtplans Konzept Abfallbewirtschaftung Nr. 3.620 Erweiterung Deponie Gadastatt (Deponie Typ A und B)** wird genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die Fortschreibung in der Synthesekarte des kantonalen Richtplans vorzunehmen sowie die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Beschluss und mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
3. Die Region Viamala wird beauftragt, die betroffene Regionsgemeinde mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren sowie sicherzustellen, dass die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans bei der Region eingesehen werden können.
4. Die Region Viamala sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
5. Mitteilung an:
  - Amt für Raumentwicklung
  - Standeskanzlei
  - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

### Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Region Viamala	2	2
Amt für Natur und Umwelt	1	
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Tiefbauamt	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1
Stauffer&Studach Raumentwicklung, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur	1	1
Amt für Raumentwicklung GR	3	3

18.07.19 Pf